

## KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 26.05.2026 zu Tagesordnungspunkt 3) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 719-2026-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich der Grundstücke 761, 33/1, 30/2, 712 KG 85041 Unternußdorf durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vor:

Umwidmung

Grundstück 30/2 KG 85041 Unternußdorf

rund 317 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S-10: Parkplatz

weitere Grundstück 33/1 KG 85041 Unternußdorf

rund 884 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 1681 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 712 KG 85041 Unternußdorf

rund 388 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 761 KG 85041 Unternußdorf

rund 6 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 1074 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

**Personen, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Marktgemeinde Nußdorf-Debant unter <https://www.nussdorf-debant.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Nußdorf-Debant  
Ing. Andreas Pfurner

angeschlagen am: 02.06.2026

abgenommen am: 01.07.2026